

Verschärfung der Bußgeldregelungen bei Verstößen gegen Publizitätspflichten

Mit Einführung des „Elektronischen Handelsregisters“ zum 01.01.2007 sind auch die Bußgeldregelungen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht hinsichtlich der Jahresabschlüsse verschärft worden. Danach droht ein Ordnungsgeld bereits dann, wenn der Veröffentlichungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Veröffentlicht werden muß unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschlußstichtag.

„Kleine GmbHs“ haben folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

1. Bilanz - in verkürzter Form - und der Anhang mit Bestätigungsvermerk.
2. Sollte die Satzung eine Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts enthalten, ist auch dieser zu veröffentlichen.

Unterlagen zum Handelsregister sind nun elektronisch bei den Registergerichten einzureichen. Veröffentlichungspflichtige Jahresabschlüsse sind für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr ausnahmslos an den elektronischen Bundesanzeiger zu übermitteln (www.publikations-serviceplattform.de).

Unter www.unternehmensregister.de können alle publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens online abgerufen werden.